

## **Mitteilung des Senats vom 19. November 2019**

### **Beratung von überschuldeten Bremerinnen und Bremern**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 20/85 S eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

Der Senat beantwortet die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Rechtsgrundlagen gelten gegenwärtig in Bremen für die Schuldnerberatung?

Für den Personenkreis der Hilfsbedürftigen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) werden auf Grundlage des § 16a SGB II kommunale Eingliederungsleistungen zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit gewährt. Dies umfasst auch die Schuldnerberatung nach § 16a Nummer 2 SGB II als Fachberatung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die so verschuldet sind, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können (Zahlungsunfähigkeit).

Daneben kann die Schuldnerberatung gemäß § 11 Absatz 5 SGB XII (Sozialhilfe) für einkommensarme Personen gewährt werden, um Lebenslagen zu vermeiden oder zu überwinden, in denen mittelbar, bedingt durch Verschuldung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind. Als Empfänger von sozialhilferechtlich finanzierter Schuldnerberatung kommen in der Regel Leistungsempfänger nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, in besonderen Einzelfällen auch Leistungsempfänger nach dem SGB II sowie nicht erwerbstätige Personen mit einem geringen Einkommen (zum Beispiel Rente, Unterhalt) in Betracht.

Einkommensschwache Erwerbstätige und Arbeitslosengeld I beziehende Personen mit erheblichen Verschuldungsproblemen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Schuldnerberatung. Für diese Zielgruppe hat die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend in ihrer Sitzung am 19. Januar 2012 beschlossen, das Förderprogramm der sogenannten präventiven Schuldnerberatung als freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Bremen aufzulegen. Der Begriff der Prävention bezieht sich darauf, einer zusätzlichen Personengruppe einen (weitestgehend) kostenlosen Zugang zu einer qualifizierten Schuldnerberatung zu ermöglichen und eine drohende Hilfsbedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Dazu wurden zielgruppenadäquate Einkommensgrenzen unter Beachtung der Regelleistungen nach dem SGB II, der Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz und der Erfahrungswerte für Heizkosten festgelegt; der Zugang zur kostenlosen Beratung endet mit dem Überschreiten dieser Grenzen. Bis zu einer Erhöhung der Bedarfsschwelle um 200,00 Euro beträgt der Eigenanteil für die Schuldnerberatung 50,00 Euro und bis zu einer Erhöhung der Bedarfsschwelle um 500,00 Euro beträgt der Eigenanteil für die Schuldnerberatung 130,00 Euro.

Das Fördersystem der präventiven Schuldnerberatung ist so ausgestaltet, dass das jährliche Fördervolumen von derzeit 425 000,00 Euro auf die anerkannten Beratungsstellen in der Stadtgemeinde Bremen aufgeteilt wird und die jeweilige Beratungsstelle bei Erreichen einer Mindestfallzahl die volle Fördersumme als Festbetrag erhält. Die Rahmenbedingungen der präventiven Schuldnerberatung werden in Zuwendungsverträgen vereinbart.

2. Welche Verfahrensschritte müssen erfolgen, um eine Kostenübernahme zu beantragen und gegebenenfalls zu erhalten? Innerhalb welchen Zeitraums wird über die Kostenübernahme entschieden?

Leistungen der Schuldnerberatung im Sinne des SGB II beziehungsweise SGB XII bedürfen stets eines schriftlichen Antrags. Dieser Antrag wird in der Regel bei den beziehungsweise über die Schuldnerberatungsstellen gestellt. Sobald der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle Schuldverpflichtungen nachgewiesen wurden, wird der Antrag an die örtlich zuständige Stelle weitergeleitet. Örtlich zuständig sind die jeweiligen Geschäftsstellen des Jobcenters sowie die Fachdienste Soziales im Amt für Soziale Dienste.

Der Zeitraum bis zur Entscheidung über einen vollständig vorliegenden Antrag wird nicht dokumentiert. Die Entscheidung über die Gewährung einer Sondierungsberatung erfolgt bei Erfüllung der dafür notwendigen Voraussetzungen zeitnah.

Im Bereich der präventiven Schuldnerberatung bedarf es keiner Kostenübernahme beziehungsweise Bewilligung der Beratungsleistung im Einzelfall. Es obliegt der Zielgruppe, die in der Stadt Bremen genehmigten Schuldnerberatungsstellen aufzusuchen beziehungsweise mit diesen einen Termin zu vereinbaren. Die Beratungsstelle hat sich vor Aufnahme einer Person in die Beratung davon zu überzeugen, dass die Einkommensgrenzen als Voraussetzung für eine Beratung der überschuldeten Person nicht überschritten werden.

3. Welche Schritte sind erforderlich, damit nach erfolgter Kostenübernahme die Schuldnerberatungsstelle die Vergütung erhält? Gliedert sich die Kostenübernahme in mehrere Verfahrensabschnitte oder wird die Summe in einem Betrag geleistet?

Im Rechtskreis des SGB XII erhalten die Beratungsstellen für die Durchführung der Sondierungsberatung das dafür vereinbarte Pauschalentgelt vom zuständigen Fachdienst Soziales im Amt für Soziale Dienste, sobald der Antrag und die Unterlagen von der Beratungsstelle an die örtlich zuständige Stelle weitergeleitet wurden.

Im Anschluss daran gliedert sich das Verfahren in mehrere Schritte. Die Höhe der Gesamtkosten der Schuldnerberatung ist abhängig von der Höhe der Schulden und der Anzahl der Gläubiger. Im ersten Schritt wird ein Abschlag von der örtlich zuständigen Stelle an die Beratungsstelle überwiesen. Die Restzahlung erfolgt, wenn ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan mit den Gläubigern vereinbart werden konnte beziehungsweise nach Einleitung des Insolvenzverfahrens.

Im Rechtskreis des SGB II erfolgt eine Rechnungsstellung durch die Beratungsstelle bei der senatorischen Behörde und parallel die Übersendung von Bescheidkopien aus dem Jobcenter an die senatorische Behörde. Nachdem Rechnung und Bescheidkopie vorliegen und die Beträge übereinstimmen, erfolgt die Begleichung der Rechnung.

Im Rahmen der präventiven Schuldnerberatung erhalten die Schuldnerberatungsstellen quartalsweise Abschlagszahlungen. Eine Spitzabrechnung erfolgt nach Vorlage der Fallzahlen für das jeweils abgeschlossene Jahr.

4. Erhalten die Schuldnerberatungsstellen für den Erstkontakt, in der auch die Finanzierung der Beratung für die überschuldeten Personen geklärt wird, eine Vergütung?

Sofern es sich bei dem Erstkontakt um die mit Bescheid bewilligte Sondierungsberatung handelt, wird diese auch vergütet.

In der präventiven Schuldnerberatung beinhaltet das Vergütungssystem die Sondierungsgespräche ebenfalls.

5. Wie bewertet der Senat den Arbeitsaufwand bei den Jobcentern, beim Amt für Soziale Dienste und bei den Schuldnerberatungsstellen für die Beantragung einer Kostenübernahme bis zur Zahlung der Vergütung? Sind die jeweiligen Verfahrensabschnitte in dem Vergütungssatz für die Schuldnerberatungen berücksichtigt?

Die Antragsbearbeitung von Kosten der Schuldnerberatung gehört zu den Regelaufgaben des Amtes für Soziale Dienste sowie des Jobcenters. Spezifische Erkenntnisse zur Höhe des Zeitaufwandes liegen nicht vor.

Sowohl die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Entgelte für die Schuldnerberatungsstellen als auch das pauschalierte Vergütungssystem der präventiven Schuldnerberatungsstellen sind so kalkuliert, dass hierdurch sämtliche Verfahrensschritte abgegolten werden.

6. Wie bewertet der Senat die unterschiedliche Höhe der Vergütung für Personen im SGB-II- oder SGB-XII-Bezug sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Personen, die ALG I beziehen?

Die Schuldnerberatungsstellen erhalten für die Durchführung unterschiedlicher Leistungen (Sondierungsgespräch, Fachberatung, außergerichtliche Schuldenbereinigung, Einleitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, nachgehende Beratung) jeweils differenzierte leistungsgerechte Pauschalentgelte, die mitunter in Abhängigkeit von der Anzahl der Gläubiger stehen. Bei gleicher Leistung erfolgt hinsichtlich der Höhe der Vergütung zwischen dem SGB II sowie nach dem SGB XII keine Unterscheidung.

Für Personen im SGB-II-Bezug ist zusätzlich eine Schuldnerberatung als Hilfe zur Selbsthilfe möglich. Die Beratungsstellen erhalten auch für diese Form der Beratung ein leistungsgerechtes Pauschalentgelt.

Die präventive Schuldnerberatung soll methodisch – für eine andere Zielgruppe – ebenfalls vorrangig auf die Selbsthilfe der/des Ratsuchenden abstellen, um die vom Kostenträger erwartete Selbsthilfefähigkeit und Eigenverantwortung zu fördern. Die Beratungsstellen werden im Kontext der präventiven Schuldnerberatung mit einem Jahresbudget vergütet. Damit ist die Verpflichtung verbunden, eine Mindestzahl an Klienten zu beraten. Der Budgetberechnung liegt ein Verrechnungssatz pro Beratungsfall zugrunde.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zielgruppen und der unterschiedlichen konzeptionellen Ausgestaltung der Schuldnerberatungen sieht der Senat die vorgenommene Preisdifferenzierung als sachgemäß an.

7. Für welchen Personenkreis gibt es keine Kostenübernahme vom Jobcenter oder vom Amt für Soziale Dienste? Wie wird das jeweils begründet? Wie bewertet der Senat den Ausschluss der Personengruppen?

Einkommensschwache Erwerbstätige und Arbeitslosengeld I beziehende Personen erhalten keine Kostenübernahmen. Für diese Zielgruppe wurde mit der präventiven Schuldnerberatung ein ergänzendes System aufgebaut, das ihnen einen (weitestgehend) kostenlosen Zugang zu einer qualifizierten Schuldnerberatung ermöglicht (siehe oben).

Sowohl im SGB II als auch im SGB XII besteht zudem in der Regel kein Leistungsanspruch, wenn die Schulden weniger als 2 500,00 Euro betragen, da bei dieser Schuldenhöhe davon auszugehen ist, dass genügend Selbsthilfepotenzial zur Regulierung zur Verfügung steht. Ausnahme stellen jedoch Verschuldungsprobleme der unter 25-jährigen Personen dar, sofern sich deren Zahlungsunfähigkeit auf mindestens drei Gläubiger erstreckt, da hier von einem geringeren Selbsthilfepotenzial ausgegangen werden muss.

Weiter erhalten Leistungsberechtigte des AsylbLG nach § 3 AsylbLG sog. Grundleistungen, welche unter anderem die Leistungen der Schuldnerberatung nicht umfassen. Allerdings besteht für Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, gemäß § 2 AsylbLG grundsätzlich die Möglichkeit sogenannter Leistungen in besonderen Fällen zu erhalten und die Leistungen des SGB XII entsprechend heranzuziehen. Jedoch ist der Umfang der Ansprüche des Personenkreises auf Sozialleistungen durch die Regelungen des § 23 SGB XII eingeschränkt. In der Folge können Schuldnerberatungskosten unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens in der Regel nicht bewilligt werden.

Im System der Bremer Schuldnerberatung werden somit prinzipiell alle Personengruppen erfasst. Ausnahmen stellen Erwerbstätige mit einem Einkommen dar, bei dem ein entsprechendes Selbsthilfepotenzial unterstellt werden kann und Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die insbesondere noch nicht 18 Monate in Deutschland sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der präventiven Schuldenberatung ein Angebot existiert, das die gesetzlichen Ansprüche ergänzt, sieht der Senat in der Bremer Schuldnerberatung eine bedarfs- und problemgerechte Lösung.

Im System der präventiven Schuldnerberatung ist festzustellen, dass das Gesamtkontingent an Beratungsfällen vollständig ausgeschöpft wird. Den Rat- und Hilfesuchenden verbleibt dann nur das Warten auf das neue Jahr. Dies betrifft im Jahr 2019 – auf Basis einer unvollständigen Datenlage geschätzt – einen Personenkreis von 80 bis 100 Menschen. Zu beachten ist, dass sich die gesamten Beratungskapazitäten aller am Förderprogramm teilnehmenden Schuldnerberatungsstellen erst im letzten Quartal erschöpfen. Hieraus ergibt sich, dass die potenzielle Wartezeit unterhalb von drei Monaten liegt, da die Beratungsstellen mit ausgeschöpftem Budget in der Regel auf Beratungsstellen mit freien Kapazitäten verweisen. Für das Jahr 2019 ist eine detaillierte Analyse der Nachfragesituation geplant.

8. Zu wie vielen Ablehnungen von Kostenübernahme ist es 2018 gekommen und wie viele Widersprüche sind erfolgt? Wie viele Personen haben im Jahre 2018 keine Rückmeldung auf ihren Antrag auf Kostenübernahme erhalten?

Sowohl die Ablehnung von Anträgen auf Übernahme von Schuldnerberatungskosten, als auch die Anzahl offener Anträge wird nicht erfasst. Eine entsprechende normative Grundlage liegt nicht vor.

Im Jahr 2018 waren im Rechtskreis des SGB XII drei Widerspruchsverfahren anhängig.

9. Wird das im Haushalt eingestellte Budget für die Schuldnerberatungsstellen ausgeschöpft oder besteht die Möglichkeit, die derzeit ausgeschlossenen Personen und Tätigkeiten der Beratungsstellen im Rahmen dieses Budgets zu finanzieren?

Die Zielgruppen der Schuldnerberatung verfügen zum einen über Leistungsansprüche in den Sozialgesetzbüchern II und XII. Diese Leistungsansprüche sind nicht gedeckelt. Zum anderen gibt es eine Zielgruppe, die auf die präventive Schuldnerberatung angewiesen ist. Diese freiwillige Leistung ist über alle Beratungsstellen mit einer Summe von 425 000,00 Euro budgetiert. Dieses Budget wird ausgeschöpft.

10. Ist eine Überschuldung aus Sicht des Senats ein Hindernis bei der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt? Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgt die Kostenübernahme nur eingeschränkt?

Eine Überschuldung stellt grundsätzlich ein Hindernis zur Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt dar. So kommt es neben praktischen Belastungen (zum Beispiel Ausgliederung aus normalen wirtschaftlichen Zusammenhängen in Form von Wohnungsverlust oder Kontosperrern) auch zu emotionalen Belastungen (zum Beispiel fehlendes Vertrauensverhältnis).

Im Kontext des SGB II kann die Kostenübernahme für eine Schuldnerberatung insbesondere aufgrund fehlender Arbeitsmarktnähe abgelehnt werden. Indikatoren hierfür können fehlende Qualifikation, fehlende berufliche Praxis, fehlende beziehungsweise nicht ausreichende Sprachkenntnisse sowie andere vorrangig zu beseitigende Vermittlungshemmnisse wie zum Beispiel Suchterkrankungen sein. Dies ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Erwerbsintegration des SGB II.

11. Welches Ziel verfolgt die „präventive Schuldnerberatung“? Welche Rolle nimmt die Aufklärungsarbeit dabei ein, um gar nicht erst in die Schuldenspirale hineinzugeraten?

Die präventive Schuldnerberatung wurde als freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Bremen auferlegt, um auch Erwerbstätigen und Arbeitslosengeld I beziehenden Personen mit erheblichen Verschuldungsproblemen einen (weitestgehend) kostenlosen Zugang zu einer qualifizierten Schuldnerberatung zu ermöglichen (siehe oben). Diese Personengruppe hat keine entsprechenden Leistungsansprüche nach SGB II und XII. Art, Inhalt und Umfang der Beratungsleistungen orientieren sich an der Schuldnerberatung nach SGB II und XII. Der Begriff der Prävention bezieht sich folglich darauf, einer zusätzlichen Personengruppe den Zugang zur Schuldnerberatung zu ermöglichen und damit Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II zu vermeiden. Aufklärung zur Vermeidung von Schulden ist nicht Teil der Leistung.

12. Wie hoch sind die Kosten für eine Schuldnerberatung, wenn eine Kostenübernahme nicht bewilligt wurde, aber dennoch die Beratung wahrgenommen werden möchte? Wie bewertet der Senat diese Situation für die Ratsuchenden vor dem Hintergrund, dass es sich um überschuldete Personen handelt?

Ob die anerkannten Schuldenberatungsstellen privat finanzierte Beratungen durchführen, ist dem Senat nicht bekannt. Zu beachten ist, dass die Schuldnerberatung (außerhalb der Sozialgesetzbücher) nicht nur von den geeigneten Stellen im Sinne des Landesausführungsgesetzes zur InsO (Insolvenzordnung) durchgeführt werden kann, sondern auch von anderen Stellen. Dies können Organisationen sein, die keine Anerkennung als geeignete Stelle beantragt haben (zum Beispiel Rechtsanwälte), oder Anbieter, die nicht den Richtlinien einer geeigneten Stelle entsprechen.

Auf Schuldnerberatungen für die kein Leistungsanspruch nach dem SGB II, dem SGB XII oder der präventiven Schuldnerberatung besteht, hat der Senat jedoch keinerlei Einfluss – dies umfasst auch die Preisgestaltung des jeweiligen Anbieters.

Der Senat weist darauf hin, dass ein differenziertes Leistungsrecht als Basis für die Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen besteht. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13. Juli 2010 (B 8 SO 14/09 R), in dem entschieden wurde, dass der Gesetzgeber für Erwerbsfähige von einer Schuldnerberatung absehen durfte, weil von einem Erwerbstätigen erwartet werden kann, Eigenmittel aufzuwenden, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und seine Erwerbstätigkeit beizubehalten.

13. Welche Möglichkeiten haben die Schuldnerberatungsstellen um überschuldeten Personen unmittelbar und perspektivisch zu helfen? Wie viele Termine sind im Durchschnitt notwendig und über welchen Zeitraum erstreckt sich in der Regel die Begleitung und Beratung?

Generell orientiert sich die Schuldnerberatung an der individuellen Problemlage und am übergeordneten Zweck der Erhaltung oder Wiedergewinnung der Erwerbstätigkeit (SGB II) beziehungsweise an der Verhinderung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit (SGB XII). Zum Beratungsprozess gehören insbesondere Informationen über das Verbraucherinsolvenzverfahren, Forderungsüberprüfung, Beratung über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Schuldenregulierung und Durchführung der im konkreten Einzelfall gebotenen Entschuldungshilfemaßnahmen sowie präventive Hilfen zur Vermeidung neuer Schuldenprobleme. Hierzu gehören unter anderem auch die Sondierung und Hilfestellung bei der Erweiterung des Einkommens, beispielsweise durch die Beantragung von Sozialleistungen sowie Hilfen bei der Konto- und Lohnpfändung. Bereits im Sondierungsgespräch wird der Rat- und Hilfesuchende dabei unterstützt, die rechtliche Situation einzuordnen und bestehende Spielräume zu erkennen. Das Sondierungsgespräch dient dazu, die Verschuldungshöhe, die Gläubigeranzahl sowie die Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Belastung und die hieraus resultierende Verschuldungssituation zu erfassen. Erfasst wird ebenfalls die rechtliche Situation insbesondere hinsichtlich der Titulierung der Forderungen und dem Ausschluss der Forderungen von der Restschuldbefreiung nach § 302 InsO. Ebenso können praktische Hilfen in Abhängigkeit des Selbsthilfepotenzials des Rat- und Hilfesuchenden erfolgen. So ist beispielsweise eine Antragsstellung auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zusammen mit dem Schuldner beziehungsweise der Schuldnerin möglich.

Wie viele Termine im Durchschnitt notwendig sind und über welchen Zeitraum sich die Begleitung und Beratung in der Regel erstreckt, wird nicht gesondert erfasst. Sowohl die Kontaktdichte als auch die Beratungsdauer richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall und sind unter anderem abhängig von der Höhe der Schulden, der Anzahl der Gläubiger, der Mitwirkung der Ratsuchenden und Gläubiger sowie der Art der Beratung (Fachberatung, außergerichtliche Schuldenbereinigung, Einleitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, nachgehende Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe), sodass sich keine allgemeingültigen Aussagen hierzu treffen lassen.

14. Erachtet der Senat es als sinnvoll, dass eine Beratung auch für überschuldete Bremerinnen und Bremer möglich ist, die sich bereits in einem außergerichtlichen Vergleich oder im Insolvenzverfahren befinden, um zu vermeiden, dass die Entschuldung scheitert?

Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist eine Bescheinigung über den gescheiterten außergerichtlichen Vergleich durch eine im Sinne des Landesausführungsgesetzes zur InsO geeignete Stelle. Diese Bescheinigung ist Bestandteil einer Schuldnerberatung und stellt in der Regel deren Ausgangspunkt dar.

Eine nachgehende Beratung nach Abschluss einer erfolgreichen außergerichtlichen Schuldenbereinigung oder nach einem gerichtlichen Vergleich kann in zwei Fallkonstellationen beantragt werden. Zum einen, wenn die Schuldnerberatung zur nachhaltigen Stabilisierung des Schuldners während der Planabwicklungsphase, die mindestens drei Jahre umfassen muss, erforderlich ist. Zum anderen, wenn das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren mit Ankündigung der Restschuldbefreiung durchlaufen wird. Der Senat erachtet entsprechende Beratungen für sinnvoll.

15. Wie bewertet der Senat die Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstellen? Welche Entwicklungen können im Sinne des Gemeinwohls dadurch abgewendet werden?

Überschuldung ist eine Problemlage, in der mit dem vorhandenen Einkommen nach Abzug aller Verpflichtungen unterschiedlicher Art ein Leben oberhalb des Existenzminimums nicht möglich ist. Die Probleme, unterhalb des Existenzminimums haushalten zu müssen, sind vielschichtig. Ist die Situation der Überschuldung eingetreten, hat dies für alle Beteiligten schwerwiegende Folgen. Da Gläubiger mit hohen unbezahlten Forderungen zumeist mit einer Sperre für weitere Leistungen reagieren (Hausverbot, Liefersperre, Kontosperre, et cetera), können durch die Überschuldung existenzielle Probleme auftreten (unter anderem Wohnungsverlust, keine Versorgung mit Energie und Wasser, Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe). Diese Probleme schließen Schuldner aus dem alltäglichen Leben aus, so dass es zu Isolation und Ausgliederung von Schuldnern kommen kann. Daneben können aus einer Überschuldung Kosten und Belastungen für sämtliche Beteiligten (zum Beispiel Gläubiger, Steuerzahler) resultieren. Insofern ist die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen von sehr hoher Bedeutung. Durch das Bremer Schuldnerberatungssystem können diese Effekte und Entwicklungen teilweise gemildert und vermieden werden.

16. Welche Kommunen sind dem Senat bekannt, die von einer Einzelfallabrechnung zu einer Pauschalfinanzierung der Beratungsstellen übergegangen sind und dadurch den Zugang zur Beratung für deutlich mehr Menschen gewährleisten können? Wie bewertet der Senat diese Umstellung der Finanzierung?

Derzeit sind dem Senat keine Kommunen bekannt, die von einer Einzelfallabrechnung zu einer Pauschalfinanzierung übergegangen sind und dadurch den Zugang zur Beratung für deutlich mehr Menschen gewährleisten können, ohne die verausgabten Mittel zu erhöhen.

Grundsätzlich besteht – wie bereits in der Antwort auf Frage 9 erläutert – keine Begrenzung für Leistungen, auf die ein Anspruch nach SGB II oder SGB XII besteht. Daneben stellt die präventive Schuldnerberatung eine freiwillige Leistung mit einer Mindestfallzahl dar, die im Hinblick auf das Budget gedeckelt ist.

Die Stadtgemeinde Bremen hat ein differenziertes Beratungssystem, das die Ansprüche der Zielgruppen mit Leistungsanspruch qualifiziert abdeckt. Darüber hinaus wird mit der präventiven Schuldnerberatung einer weiteren Zielgruppe der Zugang zu einer professionellen Schuldner- und Insolvenzberatung ermöglicht. Der Senat sieht folglich nicht den Mehrwert eines entsprechenden Systems, der die hohen Umstellungskosten für einen Systemwechsel rechtfertigen würde.

17. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, auch in Bremen auf eine Pauschalfinanzierung der Beratungsstellen, unter Vorgabe von Fallzahlkorridoren, umzustellen? Unter welchen Maßgaben wäre eine Umstellung möglich und zu welchem Zeitpunkt?

Im Bereich der präventiven Schuldnerberatung liegt eine Pauschalfinanzierung vor. Im Bereich der Schuldnerberatung nach SGB II und XII ist der Senat von dem bestehenden Finanzierungssystem überzeugt, da dieses auch die individuellen Wunsch- und Wahlrechte der Rat- und Hilfesuchenden im Hinblick auf die Auswahl der Beratungsstelle stärkt. Das Funktionieren eines Trägerbudgets – also etwa eine Finanzierung durch fixierte Budgets unter Vorgabe von Fallzahlenkorridoren an die Beratungsstellen – basiert auf einer engen und guten Beziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer und erfordert ein differenziertes Controlling und darauf basierende Controlling-Gespräche. Ein entsprechender Ansatz stärkt tendenziell nicht die Subjektstellung der Rat- und Hilfesuchenden (Leistungsberechtigten).